



Gemeindestrukturreform Steiermark:
Regierungskommissäre

Rechtliche Stellung des Regierungskommissärs



- Regierungskommissär ist (einziges) Organ der Gemeinde.
- Die Regelung für einen Regierungskommissär wie in der Stmk. GemO ist verfassungsrechtlich geboten:

Der VfGH hat mit VfSlg 7830/1976 dazu ausgesprochen, dass es dem Landesgesetzgeber nicht verwehrt ist, bei Funktionsunfähigkeit oder Nochnichtvorhandensein der Gemeindeorgane ein anderes Organ (Regierungskommissär) vorzusehen.
- Er unterliegt der Aufsicht des Landes.
- Der ihm zur Seite gestellte Beirat hat nur beratende Funktion.

Aufgaben Regierungskommissär



Aufgaben Regierungskommissär:

Führung der **laufenden** und **unaufschiebbaren** Geschäfte der

- Angelegenheiten des eigenen und des übertragenen Wirkungsbereiches einer Gemeinde
- als auch des hoheitlichen und des privatwirtschaftlichen Bereiches einer Gemeinde

ab 1.1 2015 bis zur Angelobung des neu gewählten Bürgermeisters.



Das Land
Steiermark

Aufgaben Regierungskommissär



Wichtige einzelne Aufgaben:

- Sicherstellung der Verwaltung in der neuen Gemeinde
- Erlassung der Verordnungen im eigenen Wirkungsbereich (z.B. Abgaben, Flächenwidmungsplan)
- Vorbereitung der Gemeinderatswahl (Gemeindewahlleiter)

Der Regierungskommissär vereinigt gewissermaßen die Kompetenz aller Gemeindeorgane in sich!

Als (einziges) Organ der Gemeinde gebührt ihm eine Aufwandsentschädigung in der Höhe des Bezugs eines Bürgermeisters der neuen Gemeinde. Die Kosten trägt die Gemeinde.



Das Land
Steiermark

Aufgaben Regierungskommissär



- Laufende Geschäfte:
 - regelmäßig wiederkehrende Angelegenheiten ohne weittragende finanzielle, wirtschaftliche, politische oder ähnliche Bedeutung
- Unaufschiebbar Geschäfte:
 - Untätigbleiben würde für die Gemeinde einen Schaden bedeuten
 - bei Nichthandeln würde ein Gesetz verletzt werden.

Grenze:

Regierungskommissär soll durch seine Geschäfte möglichst wenig in die Geschäftsführung der Gemeinde eingreifen, um die Entscheidung der künftigen Gemeindeorgane nicht zu präjudizieren!



Maßnahmen des Regierungskommissärs - Dokumentationspflicht



- Regierungskommissär hat Entscheidungen im Wirkungsbereich des Gemeinderates oder Gemeindevorstandes schriftlich zu dokumentieren (FESTSETZUNG des Regierungskommissärs).
- Festsetzungen sind chronologisch zu sammeln und sicher zu verwahren!
- Index über die Festsetzungen des Regierungskommissärs ist führen bzw. herzustellen.

Regierungskommissär als Behördenvertreter



- Regierungskommissär übernimmt ein Verfahren nach dem AVG, so wie es mit Ablauf des 31.12.2014 lag und stand.
- Er hat die Verfahren unverzüglich, jedoch binnen der 6-Monats Frist zu erledigen.
- Rechtsmittel gegen eine behördliche Entscheidung des Regierungskommissärs ist die Beschwerde an das Verwaltungsgericht.

Aufsicht des Landes über Gemeinden



Zuständigkeit der Gemeinde-/Aufsichtsreferenten

- Die Zuständigkeit der Gemeindereferenten für die neuen Gemeinden richtet sich bis zur Neuwahl des Bürgermeisters nach den zusammengerechneten Parteisummen der vereinigten Gemeinden bei der letzten Gemeinderatswahl.
- Überwiegen die VP-Stimmen ist LH-Stv. Schützenhöfer als Gemeindereferent (und LH Voves als Aufsichtsreferent) zuständig; für alle anderen Gemeinden ist LH Voves als Gemeindereferent (und LH-Stv. Schützenhöfer als Aufsichtsreferent) zuständig.

Rechtsbestand der (neuen) Gemeinde



- Generelle versus individuelle Rechtsakte
- Individuelle Rechtsakte - Bescheide
- Individuelle Rechtsakte - Privatrechtliche Verträge
- **Verordnungen des eigenen Wirkungsbereichs**
- Verordnungen des übertragenen Wirkungsbereichs
- **Richtlinien für Förderungen/Subventionen**
- **Personalangelegenheiten**



Das Land
Steiermark

Verordnungen des eigenen Wirkungsbereiches



- Regierungskommissär ist ermächtigt die Verordnungen des eigenen Wirkungsbereiches einer Gemeinde überzuleiten!
- In Kraft Setzung der VO: Frühestens mit dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Gebietsänderung
- Regierungskommissär tut dies, um Schaden von der neuen Gemeinde abzuwenden bzw. um zu vermeiden, dass durch sein Nichthandeln Gesetze verletzt werden.



Das Land
Steiermark



- Welche Verordnungen des eigenen Wirkungsbereiches?
 - Solche Verordnungen, die von der Altgemeinde erlassen wurden (Ablauf der Kundmachungsfrist)
- Nicht: Übertragungs-Vo gemäß § 43 Abs 2 und 2a GemO



- Wie werden diese Verordnungen übergeleitet?
 - Mittels einer eigenen Vo der sogenannten „Überleitungsverordnung“
 - Pro Altgemeinde werden die jeweiligen zu übernehmenden Verordnungen aufgelistet!
 - Muster der FAGW beachten!



- Ist die „Überleitungsverordnung“ kundzumachen und der FAGW zu übermitteln?
 - Kundmachung an der Amtstafel der neuen Gemeinde!
 - Frist der Kundmachung:
2 Wochen ab Anschlag!
 - Hernach Übermittlung direkt an FAGW zur Prüfung gemäß § 100 GemO.



- Wie lange gilt diese „Überleitungsverordnung“?
 - Diese VO gehört solange dem Rechtsbestand an, bis der neu gewählte Gemeinderat entsprechende andere VO beschließt und diese in Kraft gesetzt werden (durch Kundmachung).

Verordnungen des eigenen Wirkungsbereiches



- Bereich der Raumordnung:
 - Alle Änderungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes, des Flächenwidmungsplanes und des Bebauungsplanes sind gesondert anzuführen!
 - Sonstige Bezug habende VO nicht vergessen!
 - z.B. Bausperren oder Bebauungsrichtlinien

Subventionen/Förderungen



- Subventionen und Förderungen sind jedenfalls keine Tätigkeiten der laufenden Verwaltung.
- Allgemeine Förderungsrichtlinien der Altgemeinden verlieren ihre Gültigkeit!
- Regierungskommissär kann diese, sofern sachlich gerechtfertigt, wieder festsetzen!
- Subventionen und Förderungen, die nicht in Rili erfasst werden, kann er im Einzelnen, sofern sachlich gerechtfertigt, gewähren.

Organigramm der neuen Gemeinde



- Neue Gemeinde verfügt ab 01.01.2015 über ein Gemeindeamt.
- Der Regierungskommissär ist weisungsberechtigter Vorgesetzter aller Gemeindebediensteter!
- Regierungskommissär hat für eine wirtschaftliche, zweckmäßige und sparsame Verwaltung im Gemeindeamt zu sorgen, und ist daher auch berechtigt allenfalls ein (befristet geltendes) Organigramm für eine geordnete Verwaltung der Gemeinde festzusetzen.
 - Information an Bedienstete über Änderungen!!

17

Wesentliche Grundlagen der (neuen) Gemeinden



- Stadt- oder Marktrecht bleibt erhalten
- Sorgsamer Umgang mit Gemeindesiegel
- Neues Gemeindewappen mit Beschluss des neu gewählten Gemeinderates

18

Wesentliche Grundlagen der (neuen) Gemeinden



- Neue Anschrift des Gemeindeamtes wurden erhoben – Amtstafel bei dieser Anschrift erforderlich!
- E-Mail-Adresse bitte einheitlich einrichten („gv.at“)
- Internetauftritt der neuen Gemeinde
- Neue Gemeinden erhalten neue Gemeindegrenznummer

19



Haushalt der Gemeinden



- Genehmigungspflichtige Rechtsgeschäfte – Abwicklung 2014/2015
- Voranschlag 2015
 - Schulerhaltsbeiträge und Gastschulbeiträge
 - Voranschlag freiwillige Feuerwehr
- Rechnungsabschluss 2014
 - Voranschlagsunwirksame Gebahrung!!



Nicht erledigte aufsichtsbehördliche Verfahren von Altgemeinden



- Aufsichtsbehördliche Verfahren laufen weiter!
- Regierungskommissär wird von der FAGW mit Fristsetzung aufgefordert, das Verfahren im Namen der neuen Gemeinde fortzusetzen!
- Wenn keine fristgerechte Antwort oder Rückziehung des Antrages durch Reg.kom., wird das Verfahren von der Aufsichtsbehörde eingestellt!
 - ACHTUNG:
Auswirkungen auf den Haushalt/Gemeindeeigentum der betroffenen Altgemeinde und damit der neuen Gemeinde sind möglich!

Haushalt der Gemeinden



- Haushaltsdatenübernahme der Altgemeinden in die neue Gemeinde
 - Gesamtrechtsnachfolge
 - Keine rechnerische Vergangenheit der neuen Gemeinde
 - Haushaltsdaten der neuen Gemeinde sind vollintegriert zu führen
 - Schließliche Zahlungsrückstände der Altgemeinden sind einzeln in die neue Gemeinde einzubuchen



- Kassensicherheit
 - Neue Gemeindekonten für die neuen Gemeinden
 - Gemeindekonten der Altgemeinde gehören der neuen Gemeinde
 - Mit Erstellung des Rechnungsabschlusses einer Altgemeinde sind „deren“ Gemeindekonten zu schließen
 - Gemeindekonten wirtschaftlicher Unternehmungen mit eigener Betriebsatzung
 - Darlehenskonten, Wertpapierdepots und Sparbücher
 - Information an die BANKEN!
 - Internet-Banking!
 - Einzugsermächtigungen



- Kassensicherheit
 - Kontoüberziehungen der bestehenden Gemeinden
 - Zusätzliche Meldungen Oktober und November 2014
 - Verlängerung der Kassenüberziehungsverträge
 - Beschluss des Gemeinderates
 - Vereinbarung mit Bank abschließen (Muster)
 - Längstens bis 31.01.2015
 - Kontoüberziehung der neuen Gemeinde
 - Schriftliche Festsetzung des maximalen Kassenkredit höchstbetrages durch Regierungskommissär
 - Anbote für neue Verträge mit Banken für Kassenüberziehungen im Jänner 2015
 - Festsetzung durch Reg.Kom im Jänner 2015 für das Jahr 2015
 - Ab Februar 2015 nur mehr Verträge zugunsten der neuen Gemeindekonten



- Kassensicherheit
 - Liquiditätsbündelung
 - Bestandsverlagerung zwischen Gemeindekonten der Altgemeinden und der neuen Gemeinde möglich
 - Bar-Gemeindekasse
 - Gesamte Bar-Gemeindekasse spätestens am 30.12.2014 schließen und Geldbestand auf ein Gemeindekonto einzahlen
 - Nebenkassen und Verläge nicht vergessen!
 - Regierungskommissär kann im Jänner wieder eine Bar-Gemeindekasse einrichten
 - Zahlungsanordnungen nur bis 30.12.2014!



- Kassensicherheit - Rolle des Regierungskommissärs
 - Regierungskommissär vereint die Kompetenz des Bürgermeisters und des Gemeindegeldkassiers/Finanzreferenten in sich!
 - **ER** ist daher allein zeichnungsberechtigt!
 - Bei Übertragung der Befugnisse gem. § 84 und § 85 GemO an Gemeindebedienstete ist das Vier-Augen-Prinzip zu beachten!
 - „Selbstbindung“ des Regierungskommissärs ist innerhalb der Gemeinde möglich.
 - Im zivilrechtlichen Auftritt etwa gegenüber Banken ist seine (alleinige) Zeichnung (bereits) ausreichend!
 - Doppelzeichnung wäre mit der Bank zu vereinbaren.

Haushalt der Gemeinden



- Auslaufmonat
 - Dient dazu die schließlichen Zahlungsrückstände der Altgemeinden zu reduzieren.
 - Gemeindegkonten der Altgemeinden dienen für die Abstattung dieser Rückstände.
 - Anordnung zu Lasten der Altgemeinde bis 31.01.2015 möglich – bei Einnahmen ist sinngemäß zu verfahren
 - Ab 01.02.2015 sind sämtliche Auszahlungen über die Gemeindegkonten der neuen Gemeinde abzuwickeln.
 - Ab 01.02.2015 sind sämtliche Einnahmen über die neuen Gemeindegkonten zu führen.

Finanzamtliches Umsetzungsverfahren



- Regierungskommissär vertritt die neue Gemeinde vor den Abgabenbehörden
- Die von der Gemeindestrukturreform betroffenen Gemeinden haben noch im Dezember 2014 wichtige Informationen an das FA Graz-Stadt zu übermitteln!
- Der Antrag für die neue Steuernummer der neuen Gemeinde kann noch im Dezember 2014 im Weg über die Aufsichtsbehörde gestellt werden.



- Steuernummer der Altgemeinden ruhen bis zur amtswegigen Löschung durch das FA!
- Abstattung der Ust für 2014 mit Steuernummer der Altgemeinden!
- Steuerguthaben der Altgemeinden:
 - Gesamtrechtsnachfolge der neuen Gemeinde!



- FinanzOnline:
 - Nutzungsberechtigter ab 01.01.2015 ist ausschließlich die neue Gemeinden
 - Zugangscode der Altgemeinden aufrecht halten, bis die betreffende Steuernummer gelöscht wird.
 - Reg.Kom. hat den FinanzOnline-Zugang für die neue Gemeinde (neue Steuernummer) zu beantragen!

Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit



- Anteile gehen in das Eigentum der neuen Gemeinde über
 - Gesellschaft mit beschränkter Haftung
 - Budget 2015 im GR im Jahr 2014 beschließen
 - Geschäftsführer bleibt im Amt
 - Beirat/Aufsichtsrat bleibt im Amt
 - Generalversammlung: Vertretung der Gemeinde durch Regierungskommissär
 - Kommanditgesellschaft
 - Budget 2015 im GR im Jahr 2014 beschließen
 - Geschäftsführer in der KG ist der Regierungskommissär
 - Beirat besteht in der Regel nicht fort

Gemeindekooperationen / Gemeindecarchiv



- Gemeindeverbände nach dem GVOG
 - Bleiben grundsätzlich bestehen
- Verwaltungsgemeinschaften
 - Bleiben grundsätzlich bestehen.
- Gemeindecarchiv
 - Kommunalarchivgut ist in geeigneten Räumlichkeiten sicher zu verwahren.